

STELLUNGNAHME

Zum Referentenentwurf des BMU

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

Stand 29.12.2020

Verband der
Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord e.V.

Kontakt für Fragen und Anregungen

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord e.V.

-

-

Wunstorfer Landstr. 8, 30453 Hannover +

49 511 8105-13, ☎ +49 511 8105-18 ✉

info@vhe-nord.de, www.vhe-nord.de

1. Vorbemerkung

Der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord e.V. (VHE-Nord) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Regelungen einzureichen. Die Stellungnahme befasst sich überwiegend mit Artikel 1 der Verordnung, also der Änderung der Bioabfallverordnung (BioAbfV). Basis der Stellungnahme ist die Lesefassung „Kleine“ Novelle der BioAbfV – Referentenentwurf vom 29.12.2020.

Der VHE-Nord vertritt in den norddeutschen Bundesländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein privatrechtliche Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die aus Bioabfällen hochwertige Kompost- und Gärprodukte, Biogas und biogene Brennstoffe erzeugen und in Produktionsprozessen einsetzen. Im Auftrag der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. nimmt der VHE-Nord zudem Aufgaben der Qualitätsbetreuung bei Biogas- und Kompostanlagen in den genannten Bundesländern wahr.

Der VHE-Nord begrüßt nachdrücklich die Bemühungen und Zielstellungen der Bundesregierung, das Recycling von Wertstoffen und damit auch von Bioabfällen zu erhöhen sowie gleichzeitig damit den Eintrag von Fremdstoffen, ganz besonders den von Kunststoffen, in die Umwelt zu verringern. Dabei spielt die Verringerung des Fremdstoffeintrags bei der bodengebundenen Verwertung von hochwertigen Kompost- und Gärprodukten eine beachtenswerte Rolle. Insoweit sehen wir die sogenannte „kleine Novelle“ der Bioabfallverordnung als Chance.

Die separate Erfassung und Behandlung der größten Wertstofffraktion in den Siedlungsabfällen, also die von Bioabfällen, ist seit Jahren etabliert. Der Einsatz der bei der Behandlung erzeugten Produkte ebenso. Durch den Ersatz mineralischer oder unter hohem Energieeinsatz erzeugter synthetischer Düngemittel sowie von Torf im Erden- und Substratbereich oder der direkten Humuspflanze in Böden verringern die Kompost- und Gärprodukte die CO₂-Freisetzung und führen sogar zu dessen Fixierung in unseren Böden.

Gefährdet wird dieses natürlichste Recycling zunehmend durch gestiegene Fremdstoffeinträge bei der Erfassung der Bioabfälle über die Biotonnen. Mit der Gefährdung der Verwertbarkeit der gesammelten Bioabfälle und der erzeugten Produkte werden jedoch auch die Recyclingquoten gefährdet, die die Bundesrepublik Deutschland nach EU-Recht zu erbringen hat. Ist ein Fremdstoff erst einmal in der Biotonne, ist er nur mit hohem Aufwand zu entfernen, egal an welcher Stelle.

Ziel einer Novelle der BioAbfV sollte deshalb sein, alle Akteure der Wertschöpfungskette ohne Ausnahme gleichermaßen zu verpflichten, die Verringerung der Fremdstoffeinträge in die Biotonne voranzutreiben. Nur so lassen sich die hohen Fremdstoffgehalte im Bioabfall reduzieren.

2. Die Schwerpunkte der Stellungnahme des VHE-Nord

Unsere Stellungnahme wird im Wesentlichen auf die im vorgenannten Entwurf der BioAbfV aufgeführten Vorgaben zur Fremdstoffentfrachtung vor der ersten biologischen Behandlung, das Schad- und Fremdstoffminimierungsgebot, die Ausweitung des Geltungsbereiches der BioAbfV auf alle Flächen und damit verbunden den Beschränkungen sowie den Untersuchungs- und Nachweispflichten für den Sektor des Garten- und Landschaftsbaus eingehen.

Ferner werden wir auf die im Anhang 1 des Verordnungsentwurfes aufgenommenen Veränderungen eingehen und Anmerkungen zu dem in der Begründung zum Verordnungsentwurf aufgeführten Erfüllungsaufwand machen.

2.1 Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung (§ 2a) sowie die Schadstoff- und Fremdstoffminimierung (§ 3c)

Sicher ist es wünschenswert und wird von allen praktizierenden Akteuren der Bio- und Grün-gutbehandlung unterstützt, künftig weniger Fremdstoffe und insbesondere weniger Kunststoffe in die biologische Behandlung und später in die Umwelt gelangen zu lassen. Allerdings halten wir die Vorgaben aus dem Entwurf der BioAbfV nur in Teilen für zielführend.

Nach Einschätzung des VHE-Nord werden die Akzente zur Reduzierung des Fremdstoffein-trags in die Kette der Erfassung und Behandlung von Bioabfällen an der falschen Stelle gesetzt.

Grundlage für den neuen § 2a des Referentenentwurfes ist das „Konzept für eine ord-nungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen“. Was für diese Gruppe an organischen Abfällen mit gewissen Anstrengungen möglich ist, lässt sich jedoch nicht auf das großstückige und sehr heterogene Gemisch bei getrennt erfasstem Biogut übertragen.

Grundsätzlich setzen diese Regelungen an der falschen Stelle an. Sie legen nahezu gänzlich die Last zur Reduzierung von Fremdstoffeinträgen auf die Seite der Bioabfallbehandler.

Möglichkeiten zur Reduzierung von Fremdstoffeinträgen bei der haushaltsnahen Erfassung als effektivstes Mittel zur Reduzierung von Fremdstoff- und Kunststoffeinträgen in die Prozesskette der Bioguterfassung und –behandlung bleiben weitestgehend unbeachtet.

Die vorgestellten Regelungen in § 2a, Abs. 3 zielen einzig auf eine Fremdstoffentfrachtung auf Ebene der Verwertungsanlagen ab. Dabei sollen Fremdstoffe aus dem heterogenen, nassen Gemisch an Biogut in einer Größenordnung und bis zu einer Korngrößenklasse ent-fernt werden, für die es derzeit und auch in absehbarer Zukunft keine geeignete Technik gibt.

Werden in einer Biogutbehandlungsanlage Störstoffe vor der ersten biologischen Behand-lung abgeschieden, erfolgt dieses teils noch durch händische Sortierung, vorrangig aber

mechanisch durch Siebung. Der Siebschnitt liegt dabei in den meisten Fällen bei 60 bis 80 mm. Schon bei einem Siebschnitt in der Größenordnung wird ein erheblicher Teil an „Gut-material“ mit den Fremdstoffen abgeschieden. Eine noch weitere Absenkung des Siebschnittes lässt den Verlust an „Gutmaterial“ wegen Verzopfungen und Verklebungen zwischen den Materialbestandteilen extrem ansteigen. Über die Gesamtzahl der Behandlungsanlagen und der zu behandelnden bzw. abgeschiedenen Mengen führt dies einerseits zu einer beträchtlichen Reduktion der Recyclingquoten und andererseits zu höheren Kosten für die Bürgerinnen und Bürger.

Die wesentliche Abtrennung der Fremdstoffe erfolgt in der Regel nach der biologischen Behandlung. Wegen der trockeneren Konsistenz des Materials können an dieser Stelle unvermeidbare Einträge kleinerer Fremdstoffpartikel eher abgeschieden werden. Die Rahmenbedingungen für die Verwertbarkeit der erzeugten Produkte werden dann ohnehin durch die nach dem Entwurf der BioAbfV in § 4 festgelegten Grenzwerte an Schad- und Fremdstoffen bzw. der Düngemittelverordnung festgelegt.

Zusammenfassend hält der VHE-Nord an dieser Stelle fest, dass die Vorgaben für „Ver-packte Lebensmittelabfälle“ nicht auf „Bio- und Grüngut“ aus der kommunalen Erfassung übertragen werden können.

Für die kommunal erfassten Bioabfälle ist nach unserer Überzeugung die Festlegung von Sichtkontrollen unmittelbar beim Entladen der Sammel- und Transportfahrzeuge sinnvoller und absolut erforderlich. Geschulte und geübte Mitarbeiter sind in der Lage, eine für diese Stufe genügende Abschätzung der Fremdstoffgehalte zu ermitteln. Verifiziert werden können diese Einstufungen durch stichprobenartig durchgeführte Chargenanalysen einmal pro Quartal.

Der VHE-Nord schlägt vor, die an dieser Stelle ermittelten Fremdstoffgehalte als Maßnahmewerte zu definieren. Abgeleitet von den abgeschätzten oder auch ermittelten Fremdstoffgehalten sollten Maßnahmen getroffen werden, mit denen der Fremdstoffgehalt bei der Erfassung gesenkt wird. Dies beinhaltet die verstärkte Aufklärung der Abfallerzeuger, eine regelmäßige Kontrolle der Biotonneninhalte sowie Sanktionsmaßnahmen bei Fehlbefüllungen.

Die Erarbeitung von und Verständigung auf Maßnahmen sollte in erster Linie bei den beteiligten Akteuren der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) und Bioabfallbehandler liegen. Sofern die erarbeiteten Maßnahmen dauerhaft zu keiner Verbesserung bei den ermittelten Fremdstoffgehalten in den Anlieferungen führen oder es zu keiner gemeinsamen Abstimmung zwischen den beteiligten Akteuren kommt, ist die zuständige Behörde einzubeziehen.

Dabei ist eine Einstellung der Getrenntsammlung grundsätzlich keine sachgerechte Option. Es gibt nachweislich Gebietskörperschaften, in denen bereits erfolgreiche Maßnahmen zur deutlichen Reduzierung der Fremdstoffbelastung etabliert werden konnten und im Ergebnis eine Qualitätssteigerung der Kompostprodukte erzielt wurde.

Die nachfolgenden Fremdstoffgehalte sind nach Auffassung des VHE-Nord geeignet, als Auslöser für nachfolgende Maßnahmen zu fungieren:

- Bis zu 1 Gew.-% Fremdstoffe größer 20 mm Korndurchmesser, bezogen auf die Frischmasse:
 - Der angelieferte Bioabfall ist direkt verarbeitungsfähig
- Bis zu 3 Gew.-% Fremdstoffe größer 20 mm Korndurchmesser, bezogen auf die Frischmasse:
 - Der angelieferte Bioabfall ist noch verarbeitbar. Eine Fremdstoffentfrachtung über den gesamten Behandlungsprozess bis zum abgabefertigen Produkt ist erforderlich. Zusätzliche Kosten durch die Fremdstoffentfrachtung und zusätzliche Entsorgungskosten sind vom Entsorgungsträger zu übernehmen. Bioabfallbehandler und Entsorgungsträger suchen gemeinsam und einvernehmlich nach Lösungen zur Reduzierung der Fremdstoffgehalte.
- Mehr als 3 Gew.-% Fremdstoffe größer 20 mm Korndurchmesser, bezogen auf die Frischmasse:
 - Der Bioabfallbehandler hat ein Recht auf Rückweisung der Anlieferung. Der Entsorgungsträger ist außerdem verpflichtet, ein Lösungskonzept zur Reduzierung der Fremdstoffgehalte zu erarbeiten und umzusetzen.

Der VHE-Nord betont ausdrücklich, dass es notwendig ist, alle Akteure in der Erzeugungs-, Erfassungs- und Behandlungskette von Biogut aus der kommunalen Sammlung stärker in die Pflicht zu nehmen, um sich an der Reduzierung von Fremdstoffgehalten, und dabei speziell von Kunststoffen, insbesondere bei der Bioguterfassung zu beteiligen. Der Abfallbehandler hat i.d.R. keine Einflussmöglichkeit auf die Qualität der angelieferten Abfälle. Die Verantwortung dafür liegt bei der Gebietskörperschaft und dem Abfallerzeuger. Die zentrale Rolle kommt dabei dem Abfallerzeuger zu, da hier die Reduzierung der Fremdstoffe im Biogut am effektivsten gelingt. Unterstützt und aufgeklärt werden muss er jedoch durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Neben einer verstärkten, effektiven Abfallberatung und einer deutlich sichtbaren Öffentlichkeitsarbeit zählen auch regelmäßige Kontrollmaßnahmen an Sammelgefäßen dazu. Abfallsammler sollten ebenso verpflichtet werden, durch regelmäßige Kontrollen und Reinigungen der Sammelfahrzeuge vor der Bioguterfassung sicher zu stellen, dass Fremdstoffe aus anderen Abfallfraktionen des Siedlungsabfalls nicht in das Biogut gelangen können.

Der VHE-Nord schlägt vor, den § 3c, Abs. 2 zu erweitern und mindestens die im vorhergehenden Absatz genannten Maßnahmen in der Verordnung zu verankern.

Wie wirkungsvoll gerade Maßnahmen der Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Biotonnenkontrolle sind, zeigen umgesetzte Konzepte mehrerer Mitglieder des VHE-Nord oder von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in den in der Vorbemerkung genannten Bundesländern.

2.2 Ausweitung des Geltungsbereiches der BioAbfV auf alle

Flächen und damit verbunden den Beschränkungen sowie den Untersuchungs- und Nachweispflichten für den Sektor des Garten- und Landschaftsbaus (§1 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1a, § 9 Abs. 1 und 2, § 11 und § 12)

Mit der Novelle der BioAbfV wird beabsichtigt, Flächen in den Regelungsbereich der Verordnung einzubeziehen, die entweder im Rahmen von Bau- oder Rekultivierungsmaßnahmen oder von Pflege und Pflanzmaßnahmen ganz überwiegend von Garten- und Landschaftsbauunternehmen (GaLaBau-Unternehmen) bearbeitet werden. Dabei kommen in der Regel entweder gütegesicherte Komposte oder Gärprodukte direkt oder als Gemische, z.B. aus der Erden- und Substratindustrie, zum Einsatz. Der gleichfalls von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Torfminderungsstrategie geforderte zunehmende Einsatz von Torf-ersatzstoffen findet hier praktische Anwendungsbeispiele.

Die Ausweitung des Geltungsbereiches der BioAbfV auf diesen Sektor der bodenbezogenen Verwertung von Komposten und Gärprodukten wird dies allerdings stark einschränken, wenn nicht sogar komplett zum Erliegen bringen.

Gerade vor dem Hintergrund der genannten Torfminderungsstrategie wie auch der EU-Düngeprodukteverordnung, widerspricht diese Ausweitung abfallrechtlicher Regelungen mit all den Auflagen an Untersuchungs- und Berichtspflichten der zukünftig möglichen Verwertung durch alternative Handelsmöglichkeiten von Komposten und Gärprodukten als Produkt nach der EU-Düngeprodukteverordnung.

Um diesen Widersprüchen Rechnung zu tragen und die etablierte Vermarktung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte im Bereich des GaLaBaus keinen unnötigen Einschränkungen zu unterwerfen, sind nach Einschätzung des VHE-Nord noch deutliche Anpassungen in einer novellierten BioAbfV erforderlich. So können beispielsweise mit den im neu eingefügten § 6, Abs. 1a aufgeführten Höchstgaben an Komposten oder Gemischen (innerhalb von 12 Jahren maximal 80 bzw. 120 Tonnen TM je ha) keine nachhaltig nutzbaren und durchwurzelbaren Bodenschichten hergestellt werden.

Wir empfehlen an dieser Stelle, sich nicht allein an Schwermetallgrenzwerten nach § 4, Abs. 3 zu orientieren, die von vielen Komposten und Gärprodukten ohnehin deutlich unterschritten werden. Vielmehr sollte gleichfalls zielgerichtet der erforderliche und anzustrebende Humus- und Nährstoffgehalt des Rekultivierungsbodens oder des Pflanzsubstrates Berücksichtigung finden.

Die FLL-Empfehlungen „Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte im GaLaBau“ sehen insbesondere beim einmaligen Einsatz zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten höhere Aufwandmengen an Komposten vor.

Diese FLL-Empfehlungen sollten Grundlage für die Regelungen im neuen § 6, Abs. 1a sein.

Das noch größere Hemmnis für die zukünftige Verwendung von Komposten, Gärprodukten und Gemischen droht jedoch durch die Ausweitung der Untersuchungs- und Nachweis-pflichten auf den Sektor des GaLaBaus. Regelungen, die bei der Verwertung von Komposten und Gärprodukten in der Landwirtschaft einen Sinn ergeben, können nicht 1:1 auf die Gegebenheiten im GaLaBau übertragen werden. Welchen Sinn sollte es beispielsweise haben, wenn nach § 9, Abs.1 der BioAbfV bei Pflanzmaßnahmen unter Verwendung von Kompost an verschiedenen Stellen im Gebiet einer deutschen Großstadt, die zuständige Behörde der landwirtschaftlichen Fachbehörde die Flächen anzugeben hat, wo erstmalig seit 01.10.1998 Kompost eingesetzt wird? Die Flächenangabe sollte dann am besten noch die Gemarkung, Flur, Flurstück oder Schlagbezeichnung enthalten.

Sinnvoll erscheint uns als VHE-Nord, den Bereich des GaLaBaus bei den hier üblichen kleineren Einzelprojekten generell von den Anwendungsvorgaben, Untersuchungs- und Nachweispflichten und den langjährigen Dokumentationspflichten, die sich nach diesem Entwurf aus der BioAbfV ergeben würden, gänzlich zu befreien.

Die vorgenannten Probleme und hierdurch zu erwartenden Vermarktungseinbrüche konterkarieren das Erreichen der Ziele der Bundesregierung bezüglich der Verwertung von Bio und Grüngut. Verstärkt wird diese zu erwartende Entwicklung noch durch die Einschränkung der Kleinflächenregelung des § 12, Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den ergänzenden Erläuterungen in der Begründung zu dem vorliegenden Entwurf.

Wir empfehlen dringend, für den Bereich des GaLaBaus eine praxisnahe Regelung vorzusehen. Insbesondere sollte die Kleinflächenregelung auch auf die tatsächlich von dem GaLaBau-Betrieb zu bearbeitende reine Pflanzenfläche im Rahmen eines Auftrages abzielen. Sinnvoller erscheint es jedoch, wie vorhergehend ausgeführt, den Bereich des GaLaBaus generell von den Anwendungsvorgaben, Untersuchungs- und Nachweispflichten und den langjährigen Dokumentationspflichten zu befreien, die sich nach diesem Entwurf aus der BioAbfV ergeben würden.

Weiterhin empfehlen wir, die Begrifflichkeiten „Zwischenhändler“ und „Bewirtschafter“ zu präzisieren und den Kreis der betroffenen Akteure zielgerichtet zu begrenzen.

2.3 Anhang 1, Nr.1 a

Der VHE-Nord begrüßt es, dass bei diversen Abfällen in dieser Tabelle deutliche Einschränkungen in Bezug auf Verpackungen hinzugefügt wurden.

Unverständlich ist für uns jedoch die Erweiterung zulässiger Bestandteile bei den gemischten Siedlungsabfällen (AVV-Nr. 20 03 01) um die Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen.

Es sollte herausgestellt werden, dass die Zulässigkeit des Einsatzes dieser Sammelbeutel von den Regelungen in den Abfallsatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abhängt.

Seitens des VHE-Nord werden diese Sammelbeutel und die Möglichkeit ihrer Zugabe zum Biogut jedoch abgelehnt.

Dafür gibt es mehrere Gründe.

Je nach Bereitstellung der Biotonnen vom Abfallerzeuger oder dem Abholrhythmus können diese Sammelbeutel bis zu vier Wochen in einer Biotonne gelegen haben. Dann werden sie mehrere Stunden überwiegend mit einem Drehtrommelfahrzeug durch die Straßen gefahren und mit anderen Bioabfällen durchmischt. In der Regel halten die Aufdrucke auf den Sammelbeuteln diese Behandlung mit vielen abrasiven Vorgängen nicht aus. Diese Sammelbeutel sind bei der Sichtkontrolle beim Entladen des Biogutes an der Behandlungsanlage nur sehr schwer oder gar nicht von anderen Fremdstoffen zu unterscheiden. Sie erhöhen damit zwangsläufig die Quote an Fremdstoffen bei der Sichtkontrolle.

Bei einer mechanischen Abtrennung im Rahmen einer etwaig vorhandenen Biogutaufbereitung werden diese Sammelbeutel entweder komplett mit Inhalt oder im besseren Fall nur der Beutel abgetrennt. Bei Anlagen ohne vorgeschaltete Aufbereitung durchlaufen diese Sammelbeutel die biologische Behandlung. Ein biologischer Abbau der Beutel findet allerdings bis heute in der Mehrzahl der Anlagen nicht vollständig und gesichert statt.

Somit besteht hier die Gefahr, dass der Fremdstoffgehalt im Produkt erhöht wird. Auch ist bis heute nicht absolut geklärt, ob von diesen Sammelbeuteln Mikro- und Nanokunststoffstückchen mit einer Korngröße von kleiner 2 Millimetern zurückbleiben. Das würde diametral zum Ziel der Bundesregierung stehen, den Kunststoffausstoß in die Umwelt zu reduzieren bzw. zu stoppen.

Entscheidend ist aus Sicht des VHE-Nord, gegenüber dem Bürger und Abfallerzeuger eine klare und eindeutige Handlungsanweisung abzugeben. Der normale Bürger hat wenig Interesse, sich lange und intensiv mit seinen Abfällen und den Spezifika der einzelnen Fraktionen auseinanderzusetzen. Je einfacher es geht und je weniger Ausnahmen es gibt, umso besser klappt die Trennung und saubere Erfassung. Da hilft ein ganz einfacher Satz der Kampagne #wirfuerbio: „Kein Plastik in die Biotonne“ (und im Nachsatz „Auch kompostierbare Plastiktüten dürfen nicht in die Biotonne“).

Die Botschaft ist eindeutig, einfach und klar. Und so sollten an dieser Stelle auch die Regelungen in der BioAbfV sein.

3. Begründung zur Verordnung, hier: Erfüllungsaufwand

Die in der Tabelle auf Seite 29 der Begründung zur BioAbfV aufgeführten Zahlen der zweiten und dritten Anlagenkategorie spiegeln nach Auskunft von Mitgliedsbetrieben des VHE-Nord den zu erwartenden Aufwand zum jetzigen Zeitpunkt relativ genau wider. 50 Tausend Euro in der ersten Kategorie sind allerdings zu niedrig angesetzt. Mit einem solchen Betrag lässt sich in einer komplexen Anlagentechnik kaum etwas verändern bzw. installieren. Hier sind mindestens 150 bis 250 Tausend Euro je Anlage anzusetzen.

Zu bedenken ist an dieser Stelle, dass sich diese jeweiligen Investitionssummen nach heutiger Einschätzung mit Inkrafttreten der novellierten BioAbfV deutlich erhöhen werden. Grund sind die massiven Investitionen innerhalb eines sehr kurzen Übergangszeitraums, wenn mehrere hundert Anlagenbetreiber eine bauliche und maschinelle Nachrüstung an den Behandlungsanlagen vornehmen müssen. Ob überhaupt die Kapazitäten bei Anlagenbauern ausreichen, die sich mit der Thematik von Bioabfallaufbereitung einigermaßen verlässlich auskennen, darf bezweifelt werden.

Die Kapazitäten der Anlagenbauer, aber auch die spezifischen Gegebenheiten bei kommunalen Anlagenbetreibern mit Wettbewerbs- oder Ausschreibungsverfahren an verschiedenen Stellen sind Gründe, Übergangsfristen zu verlängern, sollte wider Erwarten an den Vorgaben der Fremdstoffentfrachtung gemäß § 2a des vorliegenden Entwurfes festgehalten werden.

Weiterhin ist an dieser Stelle zu bedenken, dass die Investitionen massive Auswirkungen auf bestehende Verträge zwischen Bioabfallbehandler und Entsorgungsträger haben werden. Allein die Klärung der Zuständigkeit für die Trägerschaft, die Höhe und den Umfang der zusätzlichen „erforderlichen“ Investitionen mit daraus entstehenden Folgen für die erhöhten Betriebskosten zwischen Anlagenbetreiber und zuständiger Gebietskörperschaft wird erheblich Zeit in Anspruch nehmen.

Wir empfehlen deshalb dringend, die im Artikel 4, Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen genannte Frist von 36 Monaten nach Verkündung auf 60 bis 120 Monate zu verlängern.

Nach Abfragen der Bundesgütegemeinschaft Kompost bei ihren Mitgliedsbetrieben hat sich gezeigt, dass über die Hälfte der Biogut behandelnden Behandlungsanlagen keine Aufbereitung vor der biologischen Behandlung aufweisen. Soweit überhaupt auf dem jeweiligen Anlagengelände möglich, sind meistens bauliche Maßnahmen vorzusehen, so dass ein großer Teil der Anlagen in die dritte Kategorie der vorgenannten Tabelle fällt. Daraus leitet sich ein Investitionsbedarf ab, der insgesamt mehrere hundert Millionen Euro umfasst. Dies Investitionsvolumen wird sehr wohl Kosten nach sich ziehen, die unter „VII. Weitere Kosten“ in der Begründung zur BioAbfV aufzunehmen sind und die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau anheben werden.

Nach Überzeugung des VHE-Nord kann dieses Geld deutlich zielgerichteter und effizienter genutzt werden, in dem, wie unter 2.1 dieser Stellungnahme ausgeführt, Anstrengungen und Maßnahmen ergriffen werden, die Fremdstoffgehalte in den Bioabfällen gleich beim Abfallerzeuger so gering wie möglich zu halten.

Dabei gilt es die Lasten für die Erreichung dieses Ziels möglichst sachgerecht nach Effizienz und Beeinflussungsmöglichkeit sowie vertragskonform zu verteilen